

## Internet-Pranger


### Veröffentlichung von Hygiene-Verstößen im Internet



## Die Bundesländer haben zur Veröffentlichung eigene Webseiten vorbereitet:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg

Gesetzliche Verbraucherinformationen gemäß § 40 Absatz 1a  
des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes



Einführung Grenzwertüberschreitungen in Lebensmitteln Lebensmittelkontrolle Futtermittelkontrolle Häufige Fragen

**Einführung**

Mit Wirkung vom 1. September 2012 ist eine Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes (LFGB) in Kraft (BGBl. I S. 470) getreten. Nach § 40 Abs. 1a LFGB sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei erheblichen Verstößen die Verbraucher über Nennungen des Verantwortlichen über:

- Überschreitungen festgelegter Grenzwerte/Nährwertangaben in Anwendungsbereich des LFGB (Lebensmittel und Futtermittel) sowie
- alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheit- oder Tauschschutzzweck dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Befehl von mindestens 200 € zu erwarten ist

zu informieren.

Bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz veröffentlicht werden. Eine Nennungsverpflichtung bei Feststellung der aufgeführten Rechtsverstöße ist nur dann zwingend. Ein Erlass der Behörden beschränkt hierbei nicht. Auf die Gesetzesänderung in Drucksache 17/1734 des Deutschen Bundestages wird hingewiesen.

Der Verstoß muss auf Grund von Tatsachen nach pflichtgemäßer Überzeugung der Behörde hinreichend begründet sein; der Stoff – unabhängig vom Vorliegen eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung verbundenen weitestgehenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittel- oder Futtermittelherstellers nicht ausreichend. Die Untersuchungsberichte nach Nr. 1 müssen durch eine zweite unabhängige Untersuchung abgesichert sein. Die amtlichen Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungsvereinigungen des Landes sind nach europäischem Vorgehen entsprechend Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 akkreditiert.

Mit der Information soll auch dem Interesse der Verbraucher an einer verständlichen behördlichen Information über das Marktumfeld Rechnung getragen werden. Bei Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen unabhängig vom jeweiligen Schweregrad des Verstoßes besteht ein besonderes Interesse der Verbraucher zu erfahren, welche Lebensmittel oder Futtermittel mit unzulässigen Schadstoffen oder unerwünschten Stoffen beunruhigt sind.

Die Ergebnisse amtlicher Kontrolltätigkeit nach dieser Vorschrift werden landesweit hier auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Nach der Ersetzung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.2.2018 (1 BvR 11/13) in der Bekanntmachung vom 18.05.2018 (BGBl. I S. 650) ist § 40 Abs. 1a nicht mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar. An die dort angeordnete Veröffentlichung tritt jedoch keine Bindung an. Es erfolgt ein Gesetzgeber zur Abwendung der Nichtigkeit der Regelung bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Die angeführte Vorschrift darf bis zu einer solchen Neuverpflichtung, längstens aber bis zum 30. April 2019, nach Maßgabe der Ermesslungsgründe weiter angewandt werden. Dabei wird in Baden-Württemberg die Veröffentlichungspflicht wieder aufgehoben.

Die Veröffentlichung darf vor allem die aktuellen Informationen der Verbraucher aus Gründen behördlicher Transparenz und sollte nicht die Wahrung von den aufgeführten Produkten oder Betriebs Missverständnisse werden. Die dargestellten Informationen sollen daher nicht in anderen Formen der Veröffentlichung (öffentlichen Warnings) nach diesem Gesetz, die der Gefahrenabwehr von einer Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers oder vor einer erheblichen Infizierung dienen, verwendet werden. Öffentliche Warnings für entsprechende Erzeugnisse sollen die Basisdaten auf dem Portal [www.konsumministerium.de](http://www.konsumministerium.de) in einer speziell für Baden-Württemberg auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter [www.mlr-bw.de/de/lebensmittel/lebensmittel-und-produktbewertungen](http://www.mlr-bw.de/de/lebensmittel/lebensmittel-und-produktbewertungen)

Weitere Informationen  
Häufige Fragen und Antworten

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg

Gesetzliche Verbraucherinformationen gemäß § 40 Absatz 1a  
des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes



Einführung Grenzwertüberschreitungen in Lebensmitteln Lebensmittelkontrolle Futtermittelkontrolle Häufige Fragen

Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung  
(nach § 40 Absatz 1a Ziffer 2 LFGB)


Daten der Stadt und Landkreise Baden-Württembergs

Bitte wählen Sie die Stadt oder den Landkreis. Geben Sie Veröffentlichungen die anzeigen möchten, durch einen Klick auf den Namen in der Grafik oder über die jeweilige Dropdownmenü aus. Sämtliche Links öffnen ein neues Browserfenster.


Regierungsbezirk Stuttgart Regierungsbezirk Karlsruhe Regierungsbezirk Freiburg Regierungsbezirk Tübingen



## So werden zukünftig die Hygiene-Verstöße im Internet zu sehen sein.



Landratsamt Schwäbisch Hall



Baden-Württemberg

**Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung**  
(§ 40 Absatz 1a Ziffer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde: Landratsamt Schwäbisch Hall      Stand: 03.09.2012

Ansprechpartner: Herr Dr. Schreiber oder Herr Dr. Klöss      Kontakt: Tel.: 07904/7007-3240  
Fax : 07904/7007-3280  
e-Mail: veterinaeramt@lrasha.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Betreiber	Feststellungstag	Sachverhalt/ Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage
1	xx.09.2012	Lebensmittelunternehmen XY	Hauptstraße 13 12345 Musterstadt	Herr Max Mustermann	03.09.2012	unzureichende Reinigung des Betriebes	§ 3 LMHV

## So werden zukünftig die Hygiene-Verstöße im Internet zu sehen sein.

Beispiel für die Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB:

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Betreiber	Feststellungstag	Sachverhalt/ Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
1	XX.09.2012	Lebensmittelunternehmen XY	Hauptstr. 13 12345 Musterstadt	Herr Max Muster- mann	03.09.2012	<p><b>eher allgemein:</b></p> <p>Inverkehrbringen von unter unhygienischen Zuständen/ Bedingungen hergestellten/ behandelten Lebensmitteln, [ insbesondere in dem Betrieb zubereitete Salate, Nudel- und Pizzagerichte, mit frischen Eiswürfeln servierte Getränke, Mangos, Melonen, Spargelstangen.]</p> <p><b>oder konkreter</b></p> <p>Inverkehrbringen von unter unhygienischen Zuständen/ Bedingungen hergestelltem Speiseeis.</p>	<p>§ 3 und § 10 Nr. 1 LMHV, § 60 Abs. 2 Nr. 26 a LFGB</p> <p>§ 3 LMHV i. V. m. Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 und Anl. II Kapitel IX Nr 3 sowie Kapitel V Nr. 1 Buchstabe a</p>	<p><i>bei der Nachkontrolle am XX.XX.XXXX waren die festgestellten Mängel beseitigt.</i></p>

## So werden die Hygiene-Mängel im Internet benannt:

Vorschläge für die Sachverhaltsdarstellung / Grund der Beanstandung

Vorschlag für Überbegriffe bei § 40 (1a) Nr. 2 LFGB Informationen Mehrfachnennung möglich und bei * Konkretisierung (aber nicht im Detail) erforderlich	Rechtsgrundlage (Verbotnorm) evtl. Konkretisierung erforderlich*
bauliche Mängel	Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II * VO (EG) 852/2004
Mängel bei der Betriebshygiene/ Reinigungsmängel*	§ 3 LMHV
Mängel bei der Personahygiene	§ 3 LMHV
Mängel bei der Ausbildung und Schulung des Personals	§ 4 LMHV Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Nr.3 LMHV
Mängel beim Umgang und /oder Lagerung mit Lebensmitteln*	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kap. 9 Nr. 2 VO (EG) 852/2004
Mängel bei der Transporthygiene	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kap. 4 VO (EG) 852/2004
Temperaturverstöße	§ 3 LMHV oder *
Kennzeichnungsmängel	LMKV oder ZZuIV
Irreführende Angaben	§ 11 Abs.1 Nr. 1 LFGB, § 12 Abs. 1 LFGB*
Wertgeminderte Lebensmittel nicht gekennzeichnet	§ 11 Abs. 2 Nr.2b LFGB
Inverkehrbringen von nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln	Art. 14 (1) i.V.m. (2) lit. b VO (EG) 178/2002
Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln	Art. 14 (1) i.V.m. (2) lit. a VO (EG) 178/2002
Inverkehrbringen von verbotenen Lebensmitteln	§§ 8, 9 und 10 LFGB
Ekelerregende Herstellungs- oder Behandlungsverfahren	§ 11 Abs.2 Nr. 1 LFGB
Mängel bei der Schädlingsbekämpfung	§ 3 LMHV oder *
Sonstige Verstöße (z.B. *)	

## Das ist die Rechtsgrundlage:

Mit Wirkung vom 1. September 2012 ist eine Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Kraft (BGBl. I S. 476) getreten. Nach § 40 Abs. 1a LFGB sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht die Verbraucher unter Namensnennung des Verantwortlichen über

1. Überschreitungen festgelegter Grenzwerte/Höchstgehalte/Höchstmengen im Anwendungsbereich des LFGB (Lebensmittel und Futtermittel) sowie
  2. alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € zu erwarten ist
- zu informieren.

Bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz veröffentlicht werden. Eine Namensnennung bei Feststellung der aufgeführten Rechtsverstöße ist nunmehr zwingend. Ein Ermessen der Behörden besteht hierbei nicht. Auf die Gesetzesbegründung in Drucksache 17/7374 des Deutschen Bundestages wird hingewiesen.

Der Verstoß muss auf Grund von Tatsachen nach pflichtgemäßer Überzeugung der Behörde hinreichend begründet sein; der bloße – unaufgeklärte – Verdacht eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung verbundenen weitreichenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers nicht ausreichend. Die Untersuchungsergebnisse nach Nr. 1 müssen durch eine zweite unabhängige Untersuchung abgesichert sein. Die amtlichen Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungseinrichtungen des Landes sind nach europarechtlichen Vorgaben entsprechend Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 akkreditiert.

Mit der Information soll auch dem Interesse der Verbraucher an einer verlässlichen behördlichen Information über das Marktumfeld Rechnung getragen werden. Bei Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen unabhängig vom jeweiligen Schweregrad des Verstoßes besteht ein besonderes Interesse der Verbraucher zu erfahren, welche Lebensmittel oder Futtermittel mit unzulässigen Schadstoffen oder unerwünschten Stoffen belastet sind.

Die Ergebnisse amtlicher Kontrolltätigkeit nach dieser Vorschrift werden landesweit auf der Internetseite [www.verbraucherinfo-bw.de](http://www.verbraucherinfo-bw.de) veröffentlicht.

*Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.3.2018 (1\_BvF\_1/13) in der Bekanntmachung vom 18.05.2018 (BGBl. I S. 650) ist § 40 Abs. 1a insofern mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die dort angeordnete Veröffentlichung nicht zeitlich begrenzt ist. Es obliegt dem Gesetzgeber zur Abwendung der Nichtigkeit der Regelung bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Die angegriffene Vorschrift darf bis zu einer solchen Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019, nach Maßgabe der Entscheidungsgründe weiter angewandt werden. Daher wird in Baden-Württemberg die Veröffentlichungspraxis wieder aufgenommen.*

Die Veröffentlichung dient vor allem der aktiven Information des Verbrauchers aus Gründen behördlicher Transparenz und sollte nicht als Warnung vor den aufgeführten Produkten oder Betrieben missverstanden werden. Die dargestellten Informationen sollten daher nicht mit anderen Formen der Veröffentlichung (öffentlichen Warnungen) nach diesem Gesetz, die der Gefahrenabwehr vor einer Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers oder vor einer erheblichen Irreführung dienen, verwechselt werden. Öffentliche Warnungen vor entsprechenden Erzeugnissen finden Sie deutschlandweit [auf dem Portal \[www.lebensmittelwarnung.de\]\(http://www.lebensmittelwarnung.de\)](http://auf-dem-Portal-www.lebensmittelwarnung.de) sowie speziell für Baden-Württemberg [auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter \[www.mlr-bw.de/de/unser-service/lebensmittel-und-produktwarnungen\]\(http://www.mlr-bw.de/de/unser-service/lebensmittel-und-produktwarnungen\)](http://auf-der-Internetseite-des-Ministeriums-für-Ländlichen-Raum-und-Verbraucherschutz-unter-www.mlr-bw.de/de/unser-service/lebensmittel-und-produktwarnungen).

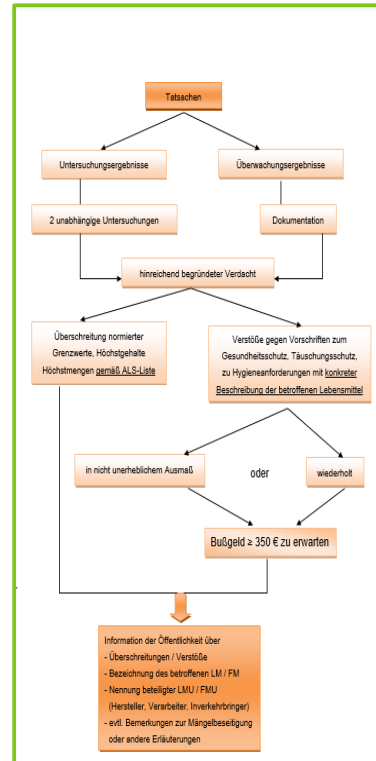
Weitere Fragen und Antworten finden Sie hier [\[Link auf \[www.verbraucherinfo.ua-bw.de/fag.asp\]\(http://www.verbraucherinfo.ua-bw.de/fag.asp\)\]](http://Link-auf-www.verbraucherinfo.ua-bw.de/fag.asp)  
Ergebnisse amtlicher Kontrollen nach § 40 Abs. 1a LFGB [\[Link auf Tabelle als pdf-Datei\]](#)

### Links:

[www.verbraucherinfo-bw.de](http://www.verbraucherinfo-bw.de)

[www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de)

## Das ist die Rechtsgrundlage:



## Das ist die Rechtsgrundlage:

### Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) § 40 Information der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 informieren. Eine Information der Öffentlichkeit in der in Satz 1 genannten Art und Weise soll vorbehaltlich des Absatzes 1a auch erfolgen, wenn

1. der hinreichende Verdacht besteht, dass ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
2. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,
3. im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
- 4a. der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde,
5. Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können.  
In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 ist eine Information der Öffentlichkeit zulässig nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung.

(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.





## **Sie haben Fragen zum Thema Hygiene?**

Kontaktieren Sie uns gerne:  
Hygiene-Netzwerk GmbH & Co KG  
Tel.: 0800/788 788 1 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)  
[www.Hygiene-Netzwerk.de](http://www.Hygiene-Netzwerk.de)  
Mail: Info(@)Hygiene-Netzwerk.de

## **Hygieneschulung per E-Learning gewünscht?**

Hier gibt es die Infos dazu:  
[www.hygiene-netzwerk.de/akademie/e-learning-angebote](http://www.hygiene-netzwerk.de/akademie/e-learning-angebote)

## **Aktuelle Infos zum Thema Internetpranger?**

Hier gibt es die Infos dazu:  
[www.hygiene-netzwerk.de/presseportal/internetpranger](http://www.hygiene-netzwerk.de/presseportal/internetpranger)